24.04.2020

Antrag der Jungen Bürger Markt Eggolsheim gemäß § 26 GeschO auf Änderung des Entwurfs der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat 2020-2026

Die Jungen Bürger Markt Eggolsheim reichen hiermit für die konstituierende Sitzung am 05.05.2020 einen Antrag ein, der die Anpassung des § 25 des Entwurfs der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderats zum Ziel hat und bitten hiermit um die Aufnahme in die Tagesordnung.

Im Konkreten soll mit dem vorliegenden Antrag erreicht werden, dass die im Entwurf der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat vorgegebenen Fristen für die Ladung zur Sitzung verlängert werden. Eine Verlängerung der Frist zielt darauf ab, dass neben der Tagesordnung auch sämtliche entscheidungsrelevante Unterlagen in einem angemessenen Zeitraum vor der Sitzung dem Marktgemeinderat zur Verfügung gestellt werden können.

Die in der im Entwurf vorliegenden Geschäftsordnung vorgeschlagenen Fristen sind lediglich eine Empfehlung aus der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags. Diese Fristen können und sollen jederzeit an die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden angepasst werden.

Der Zeitpunkt vor der Verabschiedung der Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung ist für diesen Antrag besonders geeignet, damit nicht während der Legislaturperiode im Nachhinein eine dann schon wirksame Geschäftsordnung geändert werden muss.

Im durch die Gemeindeverwaltung übersandten Entwurf beträgt die Ladungsfrist gemäß § 25 Abs. 4 fünf Tage bzw. in dringenden Fällen drei Tage, wobei der Tag des Zugangs der Ladung sowie der Tag der Sitzung nicht eingerechnet werden. Diese Regelung hat zur Folge, dass die entscheidungsrelevanten Unterlagen für eine für Dienstag anberaumte Sitzung jeweils am Donnerstag bzw. Freitag vorher zur Verfügung gestellt werden. Für eine flexible und intensive Sitzungsvorbereitung erscheint dieser Zeitraum nicht ausreichend.

Der Antrag der Jungen Bürger Markt Eggolsheim sieht vor, die Fristen für den **Regelfall von fünf auf zehn Tage** und für den zu **begründenden Ausnahmefall von drei auf fünf Tage** zu verlängern.

Als Argumente für diese Fristverlängerung werden vorgebracht:

- Die Entscheidungen des Marktgemeinderats werden zunehmend komplexer und erfordern einen großen zeitlichen Aufwand zur Vorbereitung. Dies ist nicht zuletzt auch der zunehmenden Komplexität z.B. aufgrund der sich stets ändernden Rechtslage geschuldet. Über eine ausreichende Vorbereitungszeit kann langfristig die qualitätsvolle Arbeit des Marktgemeinderats fortgeführt werden.
- Für die Marktgemeinderäte kann eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt (z.B. Mandat im Marktgemeinderat) ermöglicht werden, indem eine flexiblere Zeiteinteilung für die Vorbereitung der Sitzungen eingeräumt wird. Das jeweilige Wochenende vor den Sitzungen wird dadurch entzerrt und kann mehr für Familie, soziales Engagement usw. verwendet werden. Der Druck, sich an diesem einen Wochenende zwingend mit der Vorbereitung der Sitzung auseinanderzusetzen, nimmt dadurch ab. Dies gewährleistet langfristig die Motivation der Marktgemeinderäte.
- Die Gemeindeverwaltung wird entlastet, da etwaige Rückfragen oder Stellungnahmen zur anstehenden Sitzung aus dem Marktgemeinderat auf einen längeren Zeitraum verteilt werden

und nicht gebündelt in zwei Tagen abzuhandeln sind. Es stehen neben dem Montag vor der Sitzung und dem Sitzungstag selbst noch viele weitere Tage in der Woche vor der Sitzung zur Verfügung. Diese Entzerrung ermöglicht auch der Gemeindeverwaltung eine flexiblere Zeiteinteilung mit einer gleichmäßigeren Arbeitsbelastung und weniger Spitzen. Dies sichert langfristig die Motivation und Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

- Nach dieser Frist von zehn bzw. fünf Tagen von der Gemeindeverwaltung ausgearbeitete Vorlagen, Unterlagen bzw. Tagesordnungspunkte finden regulär erst in die darauffolgende Gemeinderatssitzung Eingang. Dies gewährleistet, dass z.B. Anträge und Tagesordnungspunkte im Gemeinderat regelmäßig in einem Zeitraum von weniger als 1 Monat vorgebracht und abgehandelt werden. Ein Zeitraum von 1 Monat von der Beantragung bei der Gemeindeverwaltung bis zur Behandlung und Beschlussfassung im Marktgemeinderat ist gängige Praxis in der öffentlichen Verwaltung. Die Gemeindeverwaltung und der Marktgemeinderat bleiben dadurch agil in ihren Entscheidungsfindungen.
- Eine flexible Anpassung auf ggf. sich ändernde Umstände, die erst nach Verstreichung der Ladungsfrist erkennbar werden, sind grundsätzlich selten und können im Rahmen der Ausnahmeregelung eingebracht werden. Sich ändernde Umstände sind häufig ebenso komplex und benötigen ausreichend Vorbereitungszeit. Einer Abhandlung dieser Aspekte sollte deshalb dann bevorzugt in der darauffolgenden Sitzung vorgenommen werden.

Die Fristen wurden im vorliegenden Antrag so gewählt, dass bei einer Sitzung des Marktgemeinderats am Dienstag im Regelfall zwei Wochenenden und eine ganze dazwischenliegende Woche zur Sitzungsvorbereitung möglich werden. Die Ladung inkl. aller entscheidungsrelevanter Unterlagen gehen somit am Freitag ein und können am ersten Wochenende gesichtet und beurteilt werden. Hierbei können auch schon erste Abstimmungen zwischen den Marktgemeinderäten z.B. zum Verständnis einzelner Punkte stattfinden. Über unklare Aspekte kann dann die Gemeindeverwaltung im Laufe der an das erste Wochenende anschließenden Arbeitswoche entsprechend aufklären. Diese weiteren Informationen können am zweiten Wochenende erneut gesichtet und zusammen mit den bereits übersandten Unterlagen beurteilt werden. Dabei kann hier eine erneute Beratung der Marktgemeinderäte im Austausch untereinander erfolgen, die mit einer Festlegung der Argumente für die bevorstehende Sitzung und einer Abstimmungstendenz endet. Die Frist von fünf Tagen für den begründenden Ausnahmefall stellt sicher, dass zumindest ein Wochenende zur Beurteilung der Unterlagen zur Verfügung steht.

Dadurch wird gewährleistet, dass eine umfassende Beurteilung aller Unterlagen und der daraus zu treffenden Entscheidung erfolgen kann, aber zugleich eine größere Flexibilität in der Zeiteinteilung für die Marktgemeinderäte erreicht wird. Der Markt Hirschaid sowie die Gemeinden Heroldsbach und Hausen pflegen dabei beispielsweise eine ähnliche Praxis und haben vergleichbare Fristen.

Für die Formulierung des § 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat wird vorgeschlagen (Änderungen in Blau hervorgehoben):

[1] Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage; sie kann in dringenden und zu begründenden Ausnahmefällen auf fünf Tage verkürzt werden. [2] Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Für den Antrag

gez. Martin Albert und Zacharias Zehner